

weisen kann und ein entsprechendes Verlangen stellt. Diese Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall gegeben.

Die Antragstellerin war bereits während des Arbeitsrechtsverhältnisses, das von beiden Vertragspartnern von vornherein als saisonbedingt angesehen wurde, bemüht, danach ein unbefristetes Arbeitsrechtsverhältnis in H. zu begründen. Da sie dort die gleiche Tätigkeit als Kellnerin ausüben wollte, lag nach Auffassung der Konfliktkommission bei ihr ein berechtigtes Interesse dafür vor, daß sie dem neuen Betrieb Auskünfte über ihre bisherige Tätigkeit auf diesem Gebiet vermitteln wollte.

Im übrigen hatte der Antragsgegner seine Pflicht zur Anfertigung der Beurteilung anerkannt und diese bei der Übersendung der Personalakte in Aussicht gestellt.

In der Beratung wurde nachgewiesen, daß der VEB H. die Antragstellerin wegen der fehlenden Beurteilung nicht früher eingestellt hat. Das beweist vor allem die Tatsache, daß sofort nach Vorliegen der Beurteilung das Arbeitsrechtsverhältnis begründet wurde.

Die Verzögerung der Einstellung ist allein auf Pflichtverletzungen der Mitarbeiter des Antragsgegners zurückzuführen. Intensive Bemühungen der Kaderabteilung des VEB H. und der Antragstellerin (brieflich und telefonisch) blieben ohne Erfolg, und erst die persönliche Fahrt der Antragstellerin zum Antragsgegner führte zur Anfertigung und Übersendung der Beurteilung.

In Anbetracht dieser Umstände ist der Anspruch der Antragstellerin auf Schadenersatz für entgangenen Verdienst ebenso berechtigt wie ihre Forderung auf Erstattung der Fahrkosten für die Fahrt von H. nach B. (§ 270 Abs. 1 AGB).

Anmerkung:

Da dem Kreisstaatsanwalt bekannt war, daß im VEB R. in der Vergangenheit wiederholt Arbeitsstreitfälle entstanden waren, weil verantwortliche Mitarbeiter die Forderungen der §§ 67 I. AGB zur Anfertigung von Beurteilungen nicht eingehalten hatten, veranlaßte ihn der Beschluß der Konfliktkommission, den Direktor des VEB R. aufzufordern, die notwendigen arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu ziehen. In seiner Antwort teilte dieser mit, daß gegenüber dem Leiter, der trotz mehrfacher Mahnung der Kaderabteilung die geforderte Beurteilung nicht rechtzeitig angefertigt hatte, die materielle Verantwortlichkeit in Höhe des vollen Schadens geltend gemacht wurde. Der Direktor hat weiter veranlaßt, daß für die staatlichen Leiter Schulungen zum AGB durchgeführt werden, wobei sie insbesondere auch auf ihre Verpflichtungen aus §§ 67, 68 AGB hingewiesen werden. Außerdem wird in den Schulungen an der Betriebsakademie, die mit dem Befähigungsnachweis für Gaststätten- und Verkaufsstellenleiter abschließen, Unterricht im Fach „Sozialistisches Recht“ erteilt; dabei sollen 30 Stunden der Vermittlung des sozialistischen Arbeitsrechts gewidmet sein.

D. Red.

Familienrecht

g 39 FGB.

Im Verfahren zur Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums nach Ehescheidung können auch persönliche Verbindlichkeiten einer Prozeßpartei Einfluß auf die Eigentumsverteilung haben (hier: Nachzahlung von Steuern für Einkünfte, die außerhalb eines Arbeitsrechtsverhältnisses erzielt und für die Familie verwendet worden sind).

OG, Urteil vom 2. August 1983 - 3 OFK 28/83.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Prozeßparteien geschieden und das gemeinschaftliche Eigentum verteilt. Gegen die Entscheidung über die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums hat der Verklagte Berufung eingelegt, mit der er seine Verpflichtung zur Bezahlung während der Ehe entstandener Steuerschulden berücksichtigt wissen will.

Das Bezirksgericht hat die Berufung abgewiesen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Kreisgericht hat nicht geprüft, ob der Verklagte noch Verbindlichkeiten zu erfüllen hat, die bei der Eigentumsver-

teilung zu berücksichtigen waren. Dazu bestand Veranlassung, weil er darauf hingewiesen hatte, daß wegen seiner während der Ehe erzielten Einkünfte aus Tätigkeit außerhalb eines Arbeitsrechtsverhältnisses Steuerschulden aufgelaufen und zu begleichen seien. Der Entscheidung des Kreisgerichts fehlte es damit an einer ausreichenden Grundlage. Das hätte das Bezirksgericht im Berufungsverfahren beachten und die Sachumstände weiter aufklären müssen.

Zur Feststellung, ob und in welcher Höhe Steuerverpflichtungen des Verklagten bestehen, hätten die Steuerbescheide des Rates der Stadt beigezogen werden sollen. Danach wäre zu prüfen gewesen, ob bestehende Steuerschulden des Verklagten Verpflichtungen sind, die Einfluß auf die Eigentumsverteilung haben können. Das wäre zu bejahen, wenn die der Steuerschuld zugrunde liegenden Beträge aus außerhalb eines Arbeitsrechtsverhältnisses erzielten Einkünften — wie der Verklagte behauptet — für die Familie verwendet worden sind. Falls sich das bestätigt, hätte das bei der Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums berücksichtigt werden müssen.

§ 39 FGB; §§ 2 Abs. 2 und 3, 45 Abs. 3, 77 Abs. 1 ZPO.

Im Verfahren über die Verteilung des gemeinschaftlichen ehelichen Eigentums setzt eine Entscheidung über die Erfüllung gemeinschaftlicher Verbindlichkeiten voraus, daß sie von den Anträgen der Prozeßparteien erfaßt werden und unzweifelhaft von ihrem Bestehen ausgegangen werden kann.

OG, Urteil vom 4. Oktober 1983 - 3 OFK 36/83.

Im Verfahren zur Verteilung des ehelichen Eigentums verpflichtete das Bezirksgericht die Prozeßparteien, im Verhältnis zueinander (Innenverhältnis) Darlehensverpflichtungen gegenüber den Eltern der Verklagten in Höhe von 14 000 M je zur Hälfte zu erfüllen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die Prozeßparteien erstrebten die gerichtliche Verteilung ihres gesamten gemeinschaftlichen Eigentums. Deshalb war es richtig, daß sich das Bezirksgericht bemühte, den Umfang des Eigentums unter Beachtung etwaiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber Dritten festzustellen und die Verpflichtungen in die Verteilung einzubeziehen (vgl. OG, Urteil vom 21. März 1978 - 3 OFK 7/78 - (NJ 1978, Heft 7, S.319 und H. Latka, in: NJ 1978, Heft 12, S. 519).

Eine Entscheidung über die Erfüllung gemeinschaftlicher Verbindlichkeiten setzt allerdings zunächst voraus, daß sie von den Anträgen der Prozeßparteien erfaßt werden. Eine weitere Voraussetzung ist, daß unzweifelhaft vom Bestehen der Verbindlichkeiten ausgegangen werden kann.

Das Bezirksgericht ließ unbeachtet, daß sich die Anträge der Prozeßparteien nicht ausdrücklich auf eine Entscheidung über die Erfüllung gemeinschaftlicher Verbindlichkeiten erstreckten. Die Verklagte hatte sich lediglich bereit erklärt, falls ihrem Antrag auf Übertragung des Alleineigentums am Wochenendgrundstück entsprochen würde, eine Restdarlehensverpflichtung von 2 000M gegenüber ihren Eltern zu erfüllen. Aus der Erklärung konnte allenfalls entnommen werden, daß sie davon ausging, daß die Erfüllung dieser Verpflichtung bei der Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums in wertmäßiger Hinsicht zu ihren Gunsten berücksichtigt werden sollte. Erklärungen oder Anträge, die weitaus höhere Verpflichtungen der Prozeßparteien gegenüber den Eltern der Verklagten betrafen, lagen seitens der Verklagten nicht vor. Das Bezirksgericht hatte deshalb keine Grundlage, um über Verbindlichkeiten in Höhe von 14 000 M zu entscheiden (§ 77 Abs. 1 ZPO).

Abgesehen von dieser verfahrensrechtlichen Lage ist im übrigen auf folgendes hinzuweisen: Nach den bisherigen Sachfeststellungen konnte das Bezirksgericht nicht davon ausgehen, daß gemeinschaftliche Verbindlichkeiten in Höhe von 14 000 M gegenüber den Eltern der Verklagten zu erfüllen seien.

Eindeutige Beweise über die behaupteten Darlehn liegen nicht vor. Bisher wurden die Eltern der Verklagten vernommen. Ihre Aussagen sind inhaltlich nicht eindeutig und hätten eine tiefergehende Sachaufklärung erfordert. So beendete der Vater der Verklagten seine Aussage vom 11. Mai 1982 mit